



FINANZVERWALTUNG

Fritz & Ipsmiller GesbR
z.Hd. R.B.G. Rev u. Betr.ber.GmbH
Operngasse 23/19
1040 Wien

Finanzamt für den 6., 7. u. 15. Bezirk
Veranlagungsabteilung
Seidengasse 20
1070 Wien

Steuernummer / Aktenzeichen

852/4323 – Ref. 13

Datum

6. Juni 2003

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben an das
Finanzamt Ihre Steuernummer / Aktenzeichen an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Mag. Epply
Tel.: +43 (0)1-521 35/270
Fax: +43(0)1-5237790
Parteienverkehr:
Mo.Di.Do.Fr. 08:00 - 12:00

Ihr Schreiben vom 11. 3. 2003



Sehr geehrter Herr Dr.Pichelhofer!

Aufgrund Ihres Ersuchens um Überprüfung hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung der Tätigkeit unter die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs.1 Z.11 UstG kann nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen von Seiten des Finanzamtes Folgendes bestätigt werden:

1. Sowohl die „Akademie für Kunsttherapie“ als auch das „Art College“ sind in der dargelegten Form mit einer öffentlich-rechtlichen Schule vergleichbar, da eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird und im Zusammenhang mit der Vermittlung allgemein bildender oder der Berufsbildung dienender Kenntnisse oder Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird. Nach Einsicht in den vorgelegten Lehrplan und Vergleich mit dem Lehrplan von vergleichbaren Institutionen kann von einer Vergleichbarkeit des in der Privatschule vorgetragenen Lehrstoffes mit dem von öffentlichen Schulen Gebotenen ausgegangen werden. Da auch die organisatorischen Voraussetzungen [ein Sekretariat, ein über längere Zeit feststehendes Bildungsangebot, Personal nach Art eines Lehrkörpers, (angemietete) Schulräume] erfüllt werden, kann von einer Vergleichbarkeit im Sinne § 6 Abs.1 Z.11 UStG 1994 ausgegangen werden.
2. Die Tatsache, dass die Lehrenden teils direkt von der Schule, teils direkt von den Schülern bezahlt werden, stellt nach Ansicht des Finanzamtes kein Hindernis für die Steuerbefreiung dar.

3. Die Umsatzsteuerbefreiung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH Unternehmern unabhängig von der Rechtsform zu.
4. Es bestehen keine Bedenken, die Steuerbefreiung ab dem Studienjahr 2003/2004 anzuwenden, jedoch ist auf die Bestimmung des § 12 Abs.10f betr. Berichtigung der Vorsteuern Bedacht zu nehmen.

Für den Vorstand

